



Verein HBB öV
Association FPS ap
Associazione FPS ap

Schweizerische Prüfungsorganisation höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung
Organisation suisse d'examen formation professionnelle supérieure en administration publique
Organizzazione svizzera d'esame formazione professionale superiore in amministrazione pubblica

STATUTEN des Vereins

Schweizerische Prüfungsorganisation höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung

(Stand: 01.06.2023)

I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Prüfungsorganisation höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung“ (in der Folge „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein ist die zuständige Organisation der Arbeitswelt (OdA) für das Berufsfeld der öffentlichen Verwaltung gemäss Art. 28 BBG (Bundesgesetz über die Berufsbildung) vom 13. Dezember 2002.
- ² Der Verein bezweckt den Betrieb, die bedarfsgerechte Aktualisierung und Weiterentwicklung der eidgenössischen Berufs- und Höheren Fachprüfungen ausgerichtet auf die Anforderungen von Wirtschaft und öffentlichen Verwaltungen.
- ³ Der Verein bezweckt zudem:
 - a) Förderung des Ansehens und der beruflichen Stellung der Angestellten und Kader öffentlicher Verwaltungen
 - b) Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen nationalen Verbänden und Organisationen im Bereich der öffentlichen Verwaltung
 - c) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber privaten und öffentlichen Institutionen
- ⁴ Der Verein kann weitere mit seinem Zweck in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben. Er verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Eine wirtschaftliche Zielsetzung ist ausgeschlossen.

II FINANZEN

Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert sich durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Prüfungsgebühren gemäss Prüfungsordnung
- c) Projektbeiträge von Bund, Kantonen und Stiftungen
- d) freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter
- e) Dienstleistungs- und Vermögenserträge

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen im Sinne von Art. 75a ZGB.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

- ¹ Mitglieder des Vereins sind Organisationen, die im Sinne der Berufsbildungsverordnung Art. 24 Abs. 3 Träger der genannten Prüfungen sein können. Im Sinne einer konsequenten Trennung zwischen Prüfungsträgern und Ausbildungsanbietern nehmen ausschliesslich Arbeitgeber- und

Arbeitnehmerorganisationen, jedoch keine rein schulisch ausgerichteten Organisationen, Einsitz im Trägerverein.

² Der Verein kann weitere juristische Personen, die als regionale, kantonale oder interkantonale Organisationen im Berufsfeld der öffentlichen Verwaltung einen ähnlichen Zweck verfolgen, als Mitglieder aufnehmen.

³ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss von Mitgliedern die Delegiertenversammlung. Ihre Entscheidung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

⁴ Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Art. 6 Austritt

¹ Ein Austritt aus dem Verein ist in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich.

² Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haften für rückständige Mitgliederbeiträge und für Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres.

³ Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 7 Ausschluss

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht, von der Mitgliedschaft ausschliessen.

IV ORGANISATION

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Delegiertenversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 10 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Wahl der Qualitätssicherungskommission
- c) Wahl der Revisoren
- d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- e) Genehmigung des Budgets und der Finanzplanung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
- h) Statutenänderungen
- i) Entscheidung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- j) Auflösung des Vereins

Art. 11 Einberufung, Anträge

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Es besteht die Möglichkeit, die Versammlung im Online-Format (Videokonferenz) durchzuführen.

² Der Vorstand lädt mindestens 6 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

- ³ Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind dem Vorstand zur Behandlung und Traktandierung spätestens 4 Wochen zum Voraus schriftlich einzureichen.
- ⁴ Die Einberufung erfolgt nach Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn 1/5 der Delegiertenstimmen die Einberufung verlangt.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Bei Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- ³ Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden anders entscheidet.
- ⁴ Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen.
- ⁵ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegiertenstimmen anwesend oder vertreten ist.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus höchstens 11 Mitgliedern.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung ad personam gewählt. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die Interessen der verschiedenen Mitglieder und der Sprach- und Landesregionen angemessen vertreten sind.
- ³ Der Vorstand organisiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- ⁴ Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ersetzt es der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.
- ⁵ Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 15 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ² Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vollzug der Statuten sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - b) Vertretung des Vereins nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien;
 - c) Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Delegiertenversammlungen;
 - d) Erlass über Zusammensetzung und Aufgaben der Qualitätssicherungskommission;
 - e) Entgegennahme und Behandlung der Anliegen und Vorschläge von betroffenen Organisationen;
 - f) Jährliche schriftliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit, insbesondere auch über die Tätigkeit der Qualitätssicherungskommission sowie Rechnungsablage über die Vereinsrechnung;
 - g) Generelle Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets. Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden und nicht vorhersehbaren Fällen auch Ausgaben ausserhalb des Budgets zu tätigen.
- ³ Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen.

Art. 16 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber 3 Mal pro Jahr oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens 3 Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 17 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bezeichnen.

C. Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

- ¹ Die Delegiertenversammlung bezeichnet eine vom Verein unabhängige, befähigte Revisionsstelle, welche die Vereinsrechnung prüft. Sie erstattet jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung.
- ² Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

V WEITERE KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN

Art. 19 Kommissionen und Arbeitsgruppen

- ¹ Für die Bearbeitung von Themen und Anliegen, die bestimmte Berufsgruppen oder Bildungsfragen betreffen, kann der Vorstand fachlich befähigte ständige Kommissionen oder temporäre Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm das geeignete Vorgehen und die zu ergreifenden Massnahmen vorschlagen.
- ² Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen achtet der Vorstand soweit möglich auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Interessengruppen und der verschiedenen Landesteile.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Auflösung

- ¹ Der Verein kann durch die Delegiertenversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der Delegiertenstimmen sich dafür ausspricht.
- ² Im Falle einer Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Restvermögen zwingend einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuweisen. Die Institution wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Art. 22 Inkrafttreten

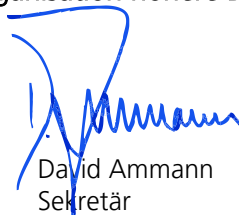
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. September 2012 in Bern genehmigt und anlässlich der Delegiertenversammlung vom 1. Juni 2023 revidiert worden und treten gleichentags in Kraft.

Zürich, 1. Juni 2023

Schweizerische Prüfungsorganisation höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung



Erich Hirt
Präsident



David Ammann
Sekretär